

VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Angebot und Angaben des Bestellers

Alle Angebote sind unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die von ihm zu machenden Angaben und zu liefernden Unterlagen und Beistellungen. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Preisstellung

Die Preise werden in € gestellt. Zu den Preisen kommt bei Abnehmern in der Bundesrepublik Deutschland die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Preise verstehen sich ab Werk und sind freibleibend bis zum Tage der Lieferung. Die Verpackung wird gesondert zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Ändern sich bis zur Lieferung die Kostenfaktoren, so behält sich die Firma Penkert eine Korrektur der bestätigten Preise unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 1 AGB-Gesetz vor.

Lohnarbeiten

Bei angeliefertem Material zur Lohnbearbeitung wird bei verschuldetem Arbeitsausschuß die geleistete Arbeit nicht berechnet. Materialersatz wird nicht berechnet. Materialersatz wird jedoch nicht geleistet. Das Ersatzmaterial ist frachtfrei anzuliefern. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

Gefahrenübergang, Versand, Fracht

Mit der Auslieferung der Ware an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Die Frachtkosten trägt der Besteller. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Lieferzeit, höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung und bevor beide Teile über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versendungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Wenn der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht möglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die o.a. Umstände der Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Verlängert sich in diesen Fällen die Lieferzeit oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleiteten Schadenersatzansprüche des Abnehmers. Treten die o.a. Umstände beim Abnehmer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Der Lieferant hat dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Unterläßt er dies, so treten die ihn begünstigenden Rechtsfolgen nicht ein.

Zahlung

Sämtliche Rechnungen sind zahlbar innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsausschreibung mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluß genaue Anhaltspunkte bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern. Ferner sind wir berechtigt, unsere noch ausstehenden Leistungen so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe verlangen. Mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Abnehmer weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

a) Sachmängelgewährleistungsansprüche. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferant nach seiner Wahl unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferanten unverzüglich — bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nichterkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit — schriftlich mitgeteilt werden. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 6 Monate, nachdem die Ware das Werk/Lager des Lieferanten verlassen hat. Läßt der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, so hat der Abnehmer ein Rücktrittsrecht.

b) Sonstige Schadenersatzansprüche. Sonstige Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer Eigentum des Lieferanten. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und der Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Der Abnehmer ist zur Einziehung dieser Forderungen so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Abnehmer verpflichtet, die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für den Lieferanten vor, ohne daß für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so erlischt das Eigentum des Lieferanten dadurch nicht, sondern er wird Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 90584 Allersberg. Gerichtsstand für alle sich aus dem Verhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes für beide Teile das Amtsgericht 91126 Schwabach. Es gilt deutsches Recht (BGB und HGB). Die Geltung der Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.